



SATZUNG

Stand 07.05.2022

In der durch die Mitgliederversammlung am 7.Mai 2022 beschlossenen Neufassung

Präambel

Der TurnClub 1889 Kreuzau e.V., seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßige Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „TurnClub 1889 Kreuzau e.V.“ und hat seinen Sitz in Kreuzau.

Der Verein ist unter Reg.-Nr. 889 im Vereinsregister des Amtsgerichts Düren eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

verwalten und ihre Abteilungsvorstände wählen:

- | | |
|----------------|-----------------------|
| a) Turnen, | e) Badminton, |
| b) Gymnastik, | f) Ju-Jitsu, Judo |
| c) Schwimmen, | g) J-Team, |
| d) Volleyball, | h) Seniorenausschuss. |

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Der TurnClub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere im Bereich der Jugend sowie der Senioren.

Der TurnClub hat sich in der Präambel zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen sexualisierte Gewalt ausgesprochen. Um dies umzusetzen, muss sich jeder, der sich im Verein ehrenamtlich oder hauptamtlich betätigt, zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichten. Wer dieser Verpflichtung trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt, kann von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten entbunden werden. Es gelten die Regelungen des §3 der Satzung.

Der TurnClub setzt sich aus folgenden Abteilungen zusammen, die sich im Rahmen und nach Maßgabe dieser Satzung sowie den jeweils gültigen Ordnungen eigenständig

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, mit Ausnahme des Geschäftsführers und des Kassierers, die eine vom erweiterten Vorstand festzulegende Vergütung erhalten. Der erweiterte Vorstand kann für besondere, das übliche Maß überschreitende Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall eine Vergütung im Rahmen des §3 Nr.26a EStG (sog. Ehrenamtspauschale) beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Jeder, der die Satzung anerkennt und an der Verfolgung der Vereinsziele mitzuwirken bereit ist, kann Mitglied des TurnClubs werden.

Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den TurnClub erworben. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den

TurnClub zu richten oder die Anmeldung zu einem angebotenen Kurs erforderlich.

Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod; bei Mitgliedschaft über eine Kursanmeldung mit dem Ende des Kurses. Außer bei einer Kursmitgliedschaft ist der Austritt dem TurnClub schriftlich mitzuteilen.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens jedoch nach einer Vereinsmitgliedschaft von 12 Monaten möglich.

Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vorher beim Vereinsvorstand eingegangen sein.

Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z.B. bei schwerer Schädigung des Zwecks oder des Ansehens des TurnClubs, kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

Mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Bei Kursmitgliedschaft ist die Kursgebühr, die von der verantwortlichen Abteilung festgesetzt wird, zu zahlen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Mitglieder können aus bestimmten Gründen auf Antrag vom Beitrag befreit werden; hierüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

Auf Antrag sind auch beitragsfrei Wehr-, Zivil- oder Ersatzdienst leistende Mitglieder.

Die Beitragsfreiheit beginnt mit der Antragstellung und ist nicht für die Kursmitgliedschaft möglich.

Die Beiträge werden jeweils halbjährlich im Voraus im Lastschriftverfahren erhoben. Bei nicht fristgerechtem Beitragseingang kann nach einmaliger Mahnung der Ausschluss aus dem TurnClub erfolgen.

Die Kursgebühren werden zu Beginn des Kurses fällig und sind von der zuständigen Abteilung in geeigneter Weise abzurechnen.

Von der Kursgebühr ist ein durch den Vorstand festzulegender Anteil an die Hauptkasse abzuführen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Geschäftsführer sowie drei Abteilungsleitern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des erweiterten Vorstandes hierzu schriftlich erteilt ist.

§ 7 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellen der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;

5. Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für den Sportbetrieb;
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
8. Aufstellung von Geschäfts- und Ehrenordnung.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Eine Tagesordnung soll mitgeteilt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege (auch per mail mit Lesebestätigung) oder im Rahmen einer Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem Sozial- und Rechtsfachwart, dem Pressewart sowie den Abteilungsleitern, soweit sie nicht Mitglied des Vorstandes sind.

Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des erweiterten Vorstandes stattfinden. Der erweiterte Vorstand wird vom

Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.

Der erweiterte Vorstand bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

II. Der erweiterte Vorstand entscheidet anstelle des Vorstandes

1. über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins,
2. über alle Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 1.500 Euro.
3. in allen Angelegenheiten, in denen mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes gegen einen Beschluss des Vorstandes innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntgabe Widerspruch eingelegt haben.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – vom vollendeten 16. Lebensjahr an eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer;

4. den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes aus dem Verein
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres, findet eine – ordentliche – Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hierzu hat mindestens 14 Tage vorher im Aushangkasten am Vereinslokal sowie am schwarzen Brett in der Kreuzauer Sporthalle zu erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Besprechungspunkte der Tagesordnung sind in der Regel:

- Bericht des Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- Bestätigung der gewählten Abteilungsvorstände,
- Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festsetzen des Beitrages,
- Anträge und Verschiedenes.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die

Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste sowie Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen zulassen, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, und des erweiterten Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren, und zwar

- den Vorsitzenden, den Kassenwart und den Sozial- und Rechtsfachwart in den Jahren mit gerader Jahreszahl,
- den stellvertretenden Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den Pressewart in den Jahren mit ungerader Jahreszahl.

Die Abteilungsleiter werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds bestellt der Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann

derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Beschlüsse über Satzungsänderungen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 u. 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des TurnClubs kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige jugendpflegerische Zwecke zu verwenden hat.

Ergänzung § 13 (letzter Satz) durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.11.2001.

Ergänzung § 3 (Austritt) durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.2004.

Änderung § 2(Der Zweck des Vereins) durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.3.2017.

Änderung §2, §8 und §11 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.09.2021

Ergänzung mit einer Präambel durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.09.2021

Umbenennung Jugendausschuss in J-Team und Änderung §3 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.05.2022